

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.17 WBE.2021.22 vom 26. Januar 2021

AG Verwaltungsgericht, 2021-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.17 WBE.2021.22](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.17_WBE.2021.22)

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.17 WBE.2021.22 du 26 janvier 2021

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.17 WBE.2021.22 del 26 gennaio 2021

Regeste

Wiedererwägungsgesuch nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen die angeordnete Behandlung ohne Zustimmung Sofern eine über längere Zeit dauernde Zwangsbehandlung in einem einzigen Entscheid angeordnet wird, kann es vorkommen, dass die 10-tägige Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist, obwohl noch weitere medizinische Interventionen (etwa die Weiterführung einer medikamentösen Behandlung) angeordnet und geplant sind. In solchen Konstellationen, wenn die Zwangsmedikation weitergeführt werden soll, besteht gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts jederzeit die Möglichkeit, beim zuständigen Kaderarzt ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen (Erw. 6).

Erwägungen

E. 1

Entscheid von D._____, Dipl. Arzt, Leitender Arzt, PDAG, vom 4. Januar 2021

E. 2

Entscheid von Dr.med.F._____, Leitender Arzt, PDAG, vom 20. Januar 2021

- 2- Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten und zieht in Erwägung: A. wurde mit Entscheid von Dr. med. G., mobile aerzte AG, vom 25. September 2020 mittels fürsorglicher Unterbringung in die Klinik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) eingewiesen. Die von A. gegen diesen Unterbringungsentscheid erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 21. Oktober 2020 ab (WBE.2020.357). Mit Entscheid vom 4. Januar 2021 ordnete D., Dipl. Arzt, Leitender Arzt, seitens der PDAG für A. folgende Behandlung ohne Zustimmung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.